

Einlieferungsbedingungen

1. Der Auftraggeber („Einlieferer“) beauftragt das Auktionshaus Dr. Eder („Auktionshaus“ oder „Versteigerer“), die verzeichneten Gegenstände in seinem Namen und auf seine Rechnung zu versteigern. Er versichert, dass er Eigentümer der von ihm eingelieferten Objekte ist oder vom Eigentümer zum Verkauf ermächtigt ist, sowie dass keine Rechte Dritter an den Objekten bestehen.
2. Der Auftrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die in einer ersten Auktion nicht verkauften Gegenstände überlässt der Auftraggeber dem Versteigerer zum freihändigen Verkauf oder zu einer erneuten Versteigerung. Für einen freihändigen Verkauf gelten die Bedingungen entsprechend.
3. Für die Ausführung der Versteigerung zahlt der Einlieferer dem Versteigerer vom Zuschlagspreis bei Beträgen unter 300 € 20%, ansonsten 15% Provision zuzüglich Mehrwertsteuer auf die Provision. Werden Objekte nach Wahl vom Auktionshaus Dr. Eder im Internet abgebildet, zahlt der Auftraggeber einen anteiligen Betrag in Höhe von Euro 4,- netto je Foto ab einem Zuschlag von 200 €. Die gesetzliche MwSt. ist für ausländische Einlieferer nicht erstattungsfähig.
4. Zieht der Einlieferer die Ware vor der ersten Versteigerung zurück, so zahlt er an den Versteigerer eine Gebühr von 25% des vereinbarten Limitpreises. Dem Einlieferer ist der Nachweis gestattet, dass dem Versteigerer ein Aufwand oder Verlust überhaupt nicht oder wesentlich geringer als die Pauschale entstanden ist. Wegen dieser Ansprüche steht dem Versteigerer an dem Versteigerungsgut ein Zurückbehaltungsrecht zu.
5. Der Einlieferer wird das Versteigerungsgut auf seine Rechnung und Gefahr in die Geschäftsräume des Auktionshauses Dr. Eder einliefern. Evtl. Kosten des Transports, der Transportversicherung, die etwa entstehenden Abfertigungskosten des anliefernden Spediteurs usw. trägt der Einlieferer. Das Auktionshaus Dr. Eder hat die Sachen für die Dauer seiner Obhut gegen Einbruchdiebstahl, Feuer und Leitungswasserschäden zu versichern und erhebt dafür bei Beträgen bis 5.000 € eine Pauschale von 5 € und darüber hinaus eine Pauschale von 10 €, haftet jedoch unbeschadet evtl. Versicherungsansprüche des Einlieferers selbst nicht für Schäden an eingelieferten Sachen.
6. Die Versteigerung oder der Verkauf erfolgt nach den dem Einlieferer bekannten, im Auktionshaus aushängenden Versteigerungsbedingungen, die auch für den Käufer bindend sind. Der Einlieferer erklärt sich damit einverstanden, dass sich das Auktionshaus Dr. Eder den Zuschlag vorbehält, wenn ein besonderer Grund vorliegt. Soweit der Einlieferer einen Mindestpreis (Limit) nicht festgesetzt hat, erteilt der Versteigerer den Zuschlag nach pflichtgemäßem Ermessen. Gold- und Silbersachen dürfen unter dem Metallwert zugeschlagen werden.

7. Das Auktionshaus Dr. Eder übernimmt die Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung, insbesondere die Lagerung, Ausstellung und Werbung. Wünscht der Einlieferer, das Versteigerungsgut durch einen amtlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder durch einen von der Industrie- und Handelskammer benannten Sachverständigen schätzen oder begutachten zu lassen, so hat der Einlieferer die Kosten für die Schätzung und Begutachtung allein zu tragen. Die Einzelheiten der Versteigerung, wie Zeitpunkt, Bekanntmachung, Besichtigung usw., werden vom Versteigerer nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
8. Die Einlieferer übernimmt die volle Gewähr für die von ihm bezüglich der Kunstgegenstände gemachten Angaben und stellt das Auktionshaus Dr. Eder von allen Ansprüchen frei, die seitens Dritter aus Anlass der Versteigerung geltend gemacht werden. Insbesondere haftet der Einlieferer für alle Sach- und Rechtsmängel der zur Versteigerung übergebenen Sachen. Im Falle einer Rechtsverfolgung verpflichtet er sich, die Kosten zu bevorschussen und zu tragen, soweit sie auf das Auktionshaus Dr. Eder entfallen.
9. Etwa zwei Wochen nach der Auktion erhält der Einlieferer die Abrechnung und das ihm zustehende Guthaben ausbezahlt, vorbehaltlich dessen, dass der Kaufpreis bei dem Auktionshaus Dr. Eder eingegangen ist. Verrechnungen mit anderen Forderungen des Auktionshauses Dr. Eder gegen den Einlieferer sowie der Abzug der dem Auktionshaus geschuldeten Provision, sonstiger Kosten und barer Auslagen, ist zulässig. Für die Einbringlichkeit der Zuschlagspreise wird nicht gehaftet. Kommt der Ersteigerer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so ist das Auktionshaus Dr. Eder nicht verpflichtet, den Zahlungsanspruch gerichtlich geltend zu machen. Der Einlieferer kann jedoch die Abtretung des Zahlungsanspruchs gegen den Ersteigerer verlangen. Wird von ihm der Kaufpreis beigetrieben, so hat er hieraus die dem Auktionshaus Dr. Eder zustehenden Anteile abzuführen. Macht das Auktionshaus Dr. Eder Ansprüche aus dem Kaufvertrag gegen den säumigen Ersteigerer geltend, so kann es von dem Auftraggeber eine Bevorschussung der anteiligen Gerichts- und Anwaltskosten verlangen.
10. Der Versteigerer ist berechtigt, die in der Versteigerung nicht veräußerten Gegenstände nach Ablauf von zwei Wochen ab Schluss der Versteigerung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers zur Rücksendung an diesen einem Spediteur zu übergeben.
11. Ansprüche auf Schadenersatz gegen das Auktionshaus wegen vertraglicher Pflichtverletzungen sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, ebenso nicht bei der Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) und Verzugsschäden. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
12. In diesem Vertrag sind sämtliche Abreden zwischen dem Einlieferer und dem Auktionshaus Dr. Eder enthalten. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

13. Soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz des Auktionshauses
14. Ist der Einlieferer Kaufmann oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auktionshauses.
15. Es gilt deutsches Recht.
16. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn wir haben der Geltung schriftlich ausdrücklich zugestimmt. Unsere Einlieferungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden Leistungen vorbehaltlos erbringen oder entgegennehmen.
17. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein wird die Wirksamkeit der Übrigen dadurch nicht berührt.

Köln, _____

Auftraggeber

Köln, _____

Auktionshaus Dr. Eder (Unterschrift des Versteigerungshauses)